

# Landesgesetzblatt für Wien

91  
207

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 24. Mai 1977

17. Stück

20. Gesetz: Kanalanlagen und Einmündungsgebühren; Änderung.

## 20.

### Gesetz vom 28. Feber 1977, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22/1955, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, in der Fassung der Gesetze vom 22. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 13/1967, vom 19. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 2/1970 und vom 26. Jänner 1973, LGBl. für Wien Nr. 10/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Auf Antrag hat die Behörde eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Ableitung von Regenwässern nach Abs. 1 zu bewilligen, wenn hiedurch öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit von Personen, nicht geschädigt werden. Einem Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Ableitung von Schmutzwässern nach Abs. 1 ist stattzugeben, wenn die Ausnahme im Interesse eines ordnungsgemäßen Kanalbetriebes zweckmäßig erscheint oder die Verwendung der Schmutzwässer für Düngezwecke erfolgen soll und überwiegend öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit von Personen, nicht entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu widerrufen, wenn Voraussetzungen für ihren Ausspruch fortgefallen sind. Die Ableitung aller Schmutz- und Regenwässer von den anliegenden Grundstücken auf Verkehrsflächen ist auch bei Ausspruch einer Ausnahme verboten.“

2. Die Abs. 2 bis 7 des § 3 haben zu lauten:

„(2) Abwässer aller Art, die an der Einmündungsstelle des Hauskanales wärmer als 30° C sind, dürfen in den Straßenkanal nicht eingeleitet werden.

(3) In den Straßenkanal dürfen weiters, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4, feste oder flüssige Stoffe nicht eingeleitet werden, die mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, Menge oder

Konzentration den Bestand, den Betrieb oder die Kontrolle des Straßenkanales oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage gefährden oder beeinträchtigen können. Zu diesen Stoffen zählen insbesondere:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Kehrriecht, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier, Dung, Glas und Blech;
- b) feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, Gifte, gifthältige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonst schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreiten, wie Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole, Antibiotika und Jauche.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung kann die höchstzulässige Konzentration oder die zulässige Beschaffenheit der in Abs. 3 genannten Stoffe festgelegt werden. Aus öffentlichen Rücksichten kann allgemein durch Verordnung der Landesregierung oder im Einzelfall durch Bescheid die Einleitung von in Abs. 3 genannten Stoffen überhaupt, auch in neutralisiertem oder verdünntem Zustand, ausgeschlossen werden.

(5) Den Eigentümern der angeschlossenen Hauskanäle ist der Einbau geeigneter Überprüfungs- und Meßeinrichtungen auf ihre Kosten aufzutragen, sofern Abwässer unzulässig eingeleitet worden sind oder unzulässig eingeleitet werden. Den Vertretern der Behörde ist zur Ermöglichung der Kontrolle der Überprüfungs- und Meßeinrichtungen sowie zur Überwachung der genauen Einhaltung der den Eigentümern der Hauskanäle gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Zutritt zu allen Teilen der Kanalanlage zu jeder Tageszeit, bei festgestellter außergewöhnlicher Verunreinigung oder Beeinträchtigung des Straßenkanals auch zur Nachtzeit zu gewähren; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen. Der Eigentümer des Hauskanals, alle

übrigen Haus- und Grundmieteigentümer, der Hauswart sowie die Bewohner oder Mieter der Baulichkeit sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Wenn der mittels eines Wasserzählers zu ermittelnde Wasserdurchfluß mehr als 100 l/h beträgt, dürfen Kühlwässer in den Straßenkanal nur im Zuge einer Reparatur, Wartung oder Kontrolle der Kühlanlage eingeleitet werden; Regenerat- und Spülwässer von Wasseraufbereitungsanlagen sowie Abschlammwässer aus Rückkühltürmen gelten nicht als Kühlwässer. Bestehende Kühlanlagen sind dieser Vorschrift bis zum 1. Jänner 1987 anzupassen oder ab diesem Zeitpunkt stillzulegen; von dieser Verpflichtung ist Abstand zu nehmen, wenn der nachträgliche Einbau einer Rückkühlung infolge der Eigenart des bestehenden Gebäudes technisch nicht möglich ist oder öffentliche, die Beibehaltung des bestehenden Zustandes nahelegende Rücksichten, wie solche des Umweltschutzes, der Stadtbildpflege oder der Sicherung der allgemeinen Energieversorgung, das öffentliche Interesse an der einwandfreien Funktion des Straßenkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage überwiegen. Die Abstandnahme ist zu widerrufen, wenn die Gründe für ihre Erteilung nachträglich wegfallen oder sich herausstellt, daß sie bereits anlässlich

des Ausspruches der Abstandnahme nicht bestanden.

(7) Die Landeregierung kann in den Fällen des Abs. 5 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstattung, Anbringung und Wartung der Überprüfungs- und Meßeinrichtungen erlassen.“

3. Der bisherige Absatz 2 des § 3 hat zu entfallen.

4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen 8 und 9.

5. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Sonstige Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Abs. 3, der §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9, der §§ 4 und 6 Abs. 1 dieses Gesetzes oder Übertretungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, ferner die Nichterfüllung von Bedingungen oder Auflagen in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassener Bescheide werden mit Geldstrafen bis zu S 50 000,— bestraft.“

#### Artikel II

Das Gesetz tritt mit 1. Juni 1977 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Graz Bandion